

22.05.2015

Kleine Anfrage 3454

der Abgeordneten Gregor Golland und Bernhard Tenhumberg CDU

Rückerstattung von Kita-Gebühren

Beiträge sind nach allgemeiner Definition solche Abgaben, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben werden und damit der vollständigen oder teilweisen Deckung der Ausgaben dienen.

Die Kommunen verlangen von den Eltern i.d.R. Kitabeiträge. Dieses ermöglichen ihnen die Bestimmungen über die Elternbeiträge in § 23 KIBIZ. Eltern entrichten diese Beiträge für die Nutzung der Kitas durch ihre Kinder.

Derzeit streiken die Mitarbeiter von Kitas im Land. D.h. viele Eltern bezahlen für eine Leistung, die sie gar nicht abrufen können.

Einige Kommunen wollen daher nun Beiträge zurückzahlen. In der NRZ vom 12.05.2015 vertritt die Bezirksregierung Düsseldorf die Meinung, Kommunen im Nothaushalt dürften keine freiwilligen Rückzahlungen leisten, wenn sie sich im Nothaushaltsrecht befinden. Diese Position ist fraglich, da ein Beitrag nur für eine Gegenleistung gezahlt wird. Wenn die Kita aber geschlossen hat, ist auch die Beitragspflicht zumindest zu überprüfen. Es wäre also vielmehr die Frage zu stellen, ob Kommunen nicht zu einer generellen Erstattung verpflichtet sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf welcher Grundlage basiert die Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Erstattung von Kitabeiträgen in Nothaushaltskommunen? (Bitte detailliert alle Bestimmungen auflisten und erläutern.)
2. Warum darf eine Kommune einen Kitabeitrag ohne Gegenleistung erheben?

Datum des Originals: 19.05.2015/Ausgegeben: 22.05.2015

3. Wieso wird die Rückzahlung eines Beitrages für eine nicht erbrachte Leistung als „freiwillig“ definiert?
4. Deckt sich die Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf mit der der Landesregierung?
5. Wie verhält sich die Rechtslage hinsichtlich der Erstattung von Kitabeiträgen bei streikbedingten Schließungen von Kitas für Haushaltssicherungskommunen?

Gregor Golland
Bernhard Tenhumberg